

## Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Alldurchlauchtigster, König!  
Allergnädigster König und Herr!

I. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, sowie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

In dem Bewußtsein eine unabweißbare Pflicht zu erfüllen, glauben die zum Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände ihre Thätigkeit damit beginnen zu müssen, daß sie vor den Thron Euer Königl. Majestät eine Bitte niederlegen, deren Gewährung in den Herzen von Millionen Euer Majestät Unterthanen eine schwere Besorgniß verschweuchen und freudige Dankbarkeit an die Stelle setzen würde.

Diese unterthänige Bitte bezieht sich auf die von Euer Majestät Regierung in neuester Zeit der katholischen Kirche gegenüber getroffenen Maasnahmen.

Durchbrungen von der Ueberzeugung, daß die tiefen Schäden der Zeit nur im Christenthume ihre Heilung finden können, ja daß alle bürgerliche Ordnung nur dann als dauernd gesichert erachtet werden kann, wenn sie in einem lebendigen religiösen Glauben wurzelt, haben alle diejenigen, welchen eine solche Sicherung am Herzen liegt, auf das Freudigste die durch die Verfassung gewährte Kirchenfreiheit begrüßt, in der sie das sicherste Unterpfeiler für das einträchtige Zusammenwirken der verschiedenen Confessionen und damit auch für die Stärke und Größe des Vaterlandes erkannten. Auch der politische Friede ist nur durch ehrlich gewährte Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen zu erreichen, von welchen jeder Theil seine heiligsten Interessen vollkommen gesichert wissen muß, damit beide trotz des Glaubens nach Außen hin fest zusammen halten.

Den von der Freigebung der Kirche gehegten Erwartungen haben auch die thatsächlichen Ergebnisse bereits zum großen Theile entsprochen; vom edelsten Betteiferer befeelt trachteten die verschiedenen Confessionen, jede in ihrer Weise, den freigegebenen Boden urbar zu machen und die verirrtten Geister auf die Bahn der Wahrheit und der Pflicht zurückzuführen. Die katholische Kirche säumte ihrer Seits nicht, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche von jeher als die wirksamsten zu jenem Zwecke sich erwiesen hatten, insbesondere der religiösen Orden, in deren Leben und Wirken nach katholischer Anschauung der kirchliche Geist seine schönsten Blüten entfaltet. Während die Einen durch Werke der Barmherzigkeit den physisch Bedrängten Hilfe brachten, spendeten Andere das Brod des höheren Lebens. Wie scharf auch das Wirken der Ordens-Missionäre überwacht ward, selbst deren erbittertsten Gegnern ist es nicht gelungen, einen Makel auf dasselbe zu bringen, Tausende von Andersglaubenden geben ihnen vielmehr das Zeugniß, daß sie die Kraft ihres Wortes nur zur Belebung der Gottesfurcht, der Nächstenliebe, der Achtung kirchlicher und staatlicher Autorität, der Disziplin und der Selbstverläugnung geltend gemacht, daß sie namentlich niemals durch Polemik verlegt oder in irgend einer Weise den gemeinen Frieden und die öffentliche Wohlfahrt gestört hätten. Sie haben vielmehr den confessionellen Frieden befestigt und dazu beigetragen, manche Vorurtheile gegen die katholische Kirche und deren Institutionen zu beseitigen. So hat sich der Einfluß der Missionäre überall als ein segensreicher erwiesen, während der Arm der Gerechtigkeit diejenigen, welche sich gegen das Gesetz verfehlt haben würden, leicht erreichen konnte.

Unter solchen Umständen mußte der Erlaß der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai d. J., wodurch das Auftreten von Missionären in katholischen Gemeinden, die in evangelischen Provinzen zerstreut liegen, untersagt wird und zwar, wie es in dem betreffenden Erlasse

heißt, wegen des nahe liegenden Verdachtes, daß die Missionäre andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese Gemeinden verfolgten, nothwendig großes Befremden erregen. Hiernach sollte also grade denjenigen Katholiken, welche der Erfrischung ihres Glaubens und der Befestigung in demselben am meisten bedürftig zu sein pflegen, eines der wirksamsten Mittel hierzu abgeschnitten werden.

Es widerstreitet aber dem Grundsätze der Parität, die Pflege des protestantischen Elements in den mitten in den katholischen Bevölkerungen zerstreut liegenden evangelischen Gemeinden durch außerordentliche kirchliche Mittel zu fördern und die Pflege des katholischen Elements rücksichtlich der mitten in evangelischen Bevölkerungen zerstreut liegenden katholischen Gemeinden zu verkümmern. Die Beurtheilung, ob und in welchen Gegenden Missionen zur Auffrischung des kirchlichen Lebens, Noth thue, steht aber einzig und allein den einzelnen Diözesan-Bischöfen zu und in dieser Beziehung muß jede Hinderung als ein Eingriff in die Rechte der Kirche erscheinen, so wie es auch der Regierung nicht zusteht, die katholische Kirche durch Anwendung der weltlichen Macht zu schwächen. Von bedenklicher Zwietracht, die aus Veranlassung der Missionen ausgebrochen wäre, worauf die königlichen Ministerien an dem Schlusse ihres Erlasses als eine Besorgniß hinweisen, ist bis dahin nichts laut geworden. — Aufregung mögen sie allerdings hervorgebracht haben, aber gewiß nur in den Reihen der verneinenden Geister, denen jede christliche Lebensregung ein Aergerniß bietet. So erklärt es sich dann, daß schon die gedachte Maßregel vielfach zu der Annahme führte, der christliche Aufschwung des religiösen Gefühles und Lebens unter den Katholiken werde Seitens gewisser Behörden mit Ungunst angesehen. Nur zu bald sollte dieser Befürchtung eine Bestätigung in dem neuerlichen Erlasse der königlichen Ministerien vom 16. Juli d. J. zu Theil werden, welcher den Besuch von Jesuiten-Anstalten, insbesondere die Bildung katholischer Geistlichen in dem deutschen Collegium zu Rom untersagt, sowie den Jesuiten und allen ausländischen Geistlichen, welche in Jesuiten-Anstalten studirt haben, das Recht der Niederlassung in Preußen entzieht.

Das königliche Ministerium gründet diese Verordnungen auf bereits von des Höchstseltigen Königs Majestät erlassene Bestimmungen, worunter wohl nur die beiden niemals publicirten Cabinets-Ordres aus den Jahren 1827 und 1828 (die erstere vom 26. September 1827) verstanden sein können. Diese bestimmen, daß

- a) Niemand ohne besondere Staats-Erlaubniß im Collegio germanico oder der Propaganda studiren,
- b) daß wer dies dennoch ohne Erlaubniß thue, zu geistlichen Aemtern die Staatsgenehmigung nie erhalten solle.

Nachdem aber der Artikel 18 der Verfassung dem Staate das Bestätigungsrecht zu geistlichen Aemtern ausdrücklich entzogen hat, sind die Erschwerungen der frühern Cabinets-Ordres wirkungslos geworden, wie dies auch unterm 25. Februar 1851 vom Cultus-Ministerium anerkannt worden ist. In diesem Rescripte heißt es wörtlich wie folgt:

„Die früheren polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Behörde in Betreff ausländischer katholischer Geistlichen, welche innerhalb des preussischen Staates geistliche Functionen zur Aushilfe in der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer Geistlichen, welche im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jetzt bestehenden Verhältnisse von Kirche und Staat zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maassgebend sein. Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie jeder andern Religions-Gesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigungsrecht geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Befugnissen der Staatsgewalt, einem katholischen Geistlichen, welcher sich im Besitze des preussischen Staatsbürgerrechtes befindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berufung zu geistlichen Aemtern bloß deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bildungs-Anstalten besucht, oder im Auslande die geistlichen Weihen empfangen hat.“

So stehen die beiden Ministerial-Erlasse vom 25. Februar 1851 und 16. Juli 1852 in unverföhllichem Widerspruche. Könnte man aber auch ungeachtet der inzwischen völlig veränderten Lage der Verhältnisse und der in der Mitte liegenden Verfassungs-Urkunde auf die nie publicirten Cabinets-Ordres von 1827 und 1828 zurückgehen, so ist der Erlaß vom 16. Juli dennoch ungerechtfertigt, indem er viel weiter geht als diese und an die Stelle Allerhöchst normirter Verwarnung den Verlust des Staatsbürgerrechts und an die Stelle der Bedingung vorgängiger Staats-Erlaubniß das Verbot des Besuches setzt, somit auch eine Verletzung der Religionsfreiheit enthält.

Daß die königlichen Ministerien in dem Erlasse vom 16. Juli c. viel weiter gehen, als die in dieser Materie ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, beweiset insbesondere, auch das sich auf eine Verfügung des königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. September 1827 stützende Rescript des Herrn Ober-Präsidenten von Jüngerleben vom 18. October 1827, wonach der Besuch des Collegii germanici zu Rom nicht ferner zu begünstigen ist und Pässe dazu in jedem einzelnen Falle nur nach vorheriger Anfrage bei dem gedachten königlichen Ministerium und nach eingeholter Genehmigung desselben an solche junge Leute gegeben werden sollen, die ihre Gymnasialstudien zurückgelegt haben, wegen der Reisekosten gedeckt und mit guten Zeugnissen der Bischöfe versehen sind. Es soll ihnen auch bedeutet werden, daß ihnen nach den Gesetzen des Staates nicht nachgelassen werden könne, in Rom die Weihe zu empfangen, sondern daß sie, wenn sie auf Anstellung in ihrem Vaterlande hoffen, nach ihrer Rückkunft aus Rom sich einer Prüfung bei der bischöflichen Behörde unterwerfen müssen, von deren Ausgang es alsdann abhängen werde, ob sie zum geistlichen Stande zugelassen werden können. Obgleich wie aus vorstehendem Rescripte hervorgeht, die Annahme der Priesterweihe außerhalb des Staates völlig untersagt war, während der Besuch römischer Studien-Anstalten nur nicht begünstigt werden sollte, so belegte die unter dem 23. Dezember 1845, mithin zu einer Zeit, wo das Niederlassungs-Gesetz vom 31. Dezember 1842 schon publicirt war, erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre (Gesetz. von 1846) diese Annahme der Weihe doch nur mit der Nicht-Ertheilung der Staats-Genehmigung zu geistlichen Aemtern, nicht aber mit der Entziehung des Staatsbürger-Rechts.

Was das Verbot der Niederlassung auswärtiger Jesuiten und auf Jesuiten-Anstalten gebildeter Geistlichen betrifft, so weist das Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Befugniß zur Ertheilung des Heimathrechts für Auswärtige den Regierungen zu und stellt im § 7 die Bedingungen fest, unter welchen es ertheilt werden kann. In diesem § ist aber keine Bedingung enthalten, welche die von den königlichen Ministerien ausgeschlossenen Jesuiten, als solche nicht erfüllen könnten; während der ministerielle Erlaß ganzen Kategorien durch eine durchaus ungerechtfertigte Präventiv-Bestimmung die Erlaubniß zur Niederlassung versagt und dadurch nicht einzelne Individuen als Ausländer und als solche, sondern Angehörige der katholischen Kirche grade deshalb trifft, weil sie einem von der Kirche anerkannten Orden angehören, oder in einer bestimmten Weise studirt haben. So wird das Gesetz vom 31. Dezember 1842 in eine besondere spezifische Beziehung auf kirchliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten gebracht, wozu der Inhalt des besagten Gesetzes durchaus keinen Anhalt gewährt. Aber der Erlaß vom 16. Juli widerspricht auch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, es verletzt derselbe in direktester Weise die Artikel 12 und 15 des Grundgesetzes, insbesondere die Bestimmungen des letzt gedachten Artikels, zufolge welchen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen berechtigt sind. Daß die Regelung des Bildungsganges der Candidaten des katholischen Priesterthumes und der Bedingungen ihrer kirchlichen Anstellungsfähigkeit wesentlich kirchliche Angelegenheiten sind, wird Niemand im Ernste bezweifeln. Mit solcher Evidenz ergibt sich dies aus der Natur der Sache.

Nach dem katholischen Glaubens-Bekennnisse ist Rom die Lehrerin aller übrigen Kirchen, die oberste Hüterin der gemeinsamen Heilswahrheiten. Denjenigen, die sich zum katholischen Priesterstande Vorbilden wollen, verbieten, daß sie solches in der Hauptstadt der katholischen Welt, an der Quelle katholischer Wahrheit, zu den Füßen des sichtbaren Oberhauptes der Kirche thuen, ohne daß auch nur ein Scheingrund für

ein solches Verbot angeführt wird, während den Candidaten der evangelischen Theologie der Besuch aller protestantischen Bildungs-Anstalten des Auslandes erlaubt ist, — ist eine schwere Beeinträchtigung der freigegebenen Beziehungen zu dem Mittelpunkte der katholischen Kirche, eine Maaßregel, welche eine Beleidigung des Oberhauptes der katholischen Kirche in sich schließt und das Gefühl der Katholiken im Innersten verletzen muß.

Dieses Verbot involvirt endlich einen Eingriff in die Privatrechte preussischer Staatsbürger, indem es unbemittelten Studenten der Theologie die im Vaterlande ohnehin beschränkten Mittel zu ihrer gebieterischen Ausbildung in dem von Deutschen für deutsche Katholiken gestifteten Collegium germanicum entzieht, während jedem Mitgliede der Kirche das Recht zur vollständigen Theilnahme an allen von der Kirche zum Vortheil ihrer Glieder bestellten Anstalten zusteht. Ueberhaupt könnte ein solches durch Nichts gerechtfertigtes Verbot leicht den Glauben hervorrufen, die Regierung gehe auf Förderung des Indifferentismus und auf Unterdrückung der katholischen Lehren aus.

Insbefondere muß es auffallen, daß die Königl. Ministerien in ihrer Tendenz die Wirksamkeit der Orden zu beschränken, zunächst grade gegen den Jesuiten-Orden Maaßregeln ergriffen haben, welche fast einem Verbote desselben in Preußen gleichkommen. Schon der Umstand, daß die Vertreibung und wo möglich die Vernichtung der Jesuiten das gemeinsame Lösungswort aller Revolutionäre ist und fast zu einer jeden staatlichen Umwälzung das erste Signal gegeben hat, wäre wohl allein geeignet gewesen, einer conservativen Regierung das Vorgehen gegen diesen Orden als bedenklich erscheinen zu lassen. Die Erfahrung hat überdies aber auch positiv gezeigt, daß die Jesuiten-Missionen vorzugsweise die Befestigung aller Bande, welche die bürgerliche und staatliche Ordnung zusammenhalten, sich angelegen sein lassen und zwar mit dem erfreulichsten Erfolge. Es ist daher ein undankbares, ungerechtes Verfahren, welches gegen den Jesuiten-Orden, bei dessen allgemein anerkannter hoher Verdienstlichkeit angewendet wird.

Treu gehorsamste Stände vermögen nach Allem diesem in der fraglichen Maaßregel nur einen Mißbrauch der Polizei-Gewalt der Minister, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der katholischen Kirche, sowie eine empfindliche Verletzung der religiösen Gefühle einer großen Anzahl Eurer Königl. Majestät getreuer Unterthanen zu erkennen. An dem Schutze des religiösen Gefühls hängt aber der Friede des Daseins. Mit Schmerz leihen wir unseren Gefühlen Worte, es drängt uns aber dazu die feste Ueberzeugung, daß der Weg, auf welchen das Ministerium neuerdings sich begeben, zu den ernstlichsten Conflicten auf dem kirchlichen Gebiete hin führt, zu Conflicten, welche die Interessen des Vaterlandes gefährden und deren Folgen voraussichtlich die beklagenswerthesten sein würden.

Zur Abwendung solcher Folgen haben wir als Euer Königl. Majestät treue Unterthanen um so freimüthiger die Stimme erheben zu müssen geglaubt, als Euer Königl. Majestät so oft und so glänzend bewiesen haben, wie nahe Allerhöchst Ihrem Königl. Herzen die gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens liegt und wie Allerhöchst Dieselben vor Allem die Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, welche unter Allerhöchst Deren Scepter neben einander bestehen, zu erhalten bemüht sind.

Vertrauensvoll sehen die treu gehorsamsten Stände, welche in ihrem erhabenen Monarchen nicht bloß die von Gott eingesetzte Obrigkeit, der sie pflichtmäßigen Gehorsam schulden, sondern so gerne zugleich den Schirmherrn ihrer höchsten und heiligsten Interessen ehren, der Allerhöchsten Entschließung entgegen:

daß Euer Königl. Majestät Allergnädigst geruhen mögen, zu befehlen, daß den vorstehend namhaft gemachten Beschwerden baldige Abhilfe gewährt und der katholischen so wie der evangelischen Kirche die verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit in Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten unverkümmert belassen werde.

Wir ersterben

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

In Gemäßheit des § 21 der Geschäfts-Ordnung hat die Plenar-Versammlung genehmigt, daß das Minoritäts-Gutachten in einem Separat-Votum betreffend: die Petition wegen Aufhebung der Beschränkung in Ausbildung katholischer Geistlichen der Adresse an Seine Majestät den König beigelegt werde.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich dasselbe in dreifacher Ausfertigung in den Anlagen ganz ergebenst zu übersenden.

Düsseldorf, den 1. October 1852.

Der Landtags-Marschall,  
gez. v. Waldbott-Bornheim.

An  
den Königlich-landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Neuhov  
Hochwohlgeboren  
hier.

Die unterzeichneten Mitglieder der interimistischen Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz sehen sich in Folge des Beschlusses dieser Versammlung eine Adresse an des Königs Majestät zu erlassen, wonach Allerhöchstdieselben um Aufhebung der Erlasse der Herren Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai und 16. Juli c. gebeten werden, veranlaßt, ihre entgegenstehende Ansicht in Folgendem zu begründen und zum Protokoll zu geben.

**I. Die Kompetenz der Versammlung anlangend.**

In Erwägung, daß nach § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824, Bitten und Beschwerden der Stände nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihren einzelnen Theilen hervorgehen können.

In Erwägung, daß die ministeriellen Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli c. allgemeine Maaßregeln der Staatsverwaltung umfassen.

In Erwägung, daß die Einmischung in derartige generelle Maaßnahmen des Gouvernements weder zu den Befugnissen noch zu den Pflichten der Provinzial-Vertretung gehört.

In Erwägung, daß es vielmehr süglich den Kirchenbehörden vorzubehalten ist, jeder wirklichen oder vermeintlichen Verkümmern oder Verletzung der Rechte der Kirche auf ressortmäßigem Wege entgegen zu treten.

In Erwägung, daß aber grade der Austrag der vorliegenden Angelegenheit um so mehr den competenten Behörden überlassen bleiben muß, weil die Lösung derselben um so leichter und friedlicher geschehen wird, je weniger unbefugte Einmischungen erfolgen.

Daß endlich auch die Kompetenz der interimistischen Provinzial-Vertretung durch den Artikel 32 der Verfassungs-Urkunde nicht begründet werden kann, indem die Versammlung das in der Verfassung gewährte Petitionsrecht selbstredend nur innerhalb der ihr im § 49 des bezogenen organischen Gesetzes vom 27. März 1824 angewiesenen Grenzen auszuüben befugt ist.

**II. Die Sache selbst betreffend.**

In Erwägung, daß der ministerielle Erlaß vom 16. Juli c. auf eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1827 sich gründet, wonach Studenten der Theologie das Studium im Collegium germanicum zu Rom oder auch der dortigen Propaganda, oder auch Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubniß nicht gestattet werden soll.

Daß diese den betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden zur Zeit mitgetheilte Allerhöchste

Königliche Verordnung, deren allgemeine Publikation es als einer speziellen Verwaltungs-Maafregel nicht bedurfte, noch jetzt in voller Kraft besteht und durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist.

Daß ebenso auch das Gouvernement aus staatspolizeilichen Rücksichten, sowie aus dem ihm zustehenden und durch die Verfassung nicht alterirten Rechte der Oberaufsicht unzweifelhaft die Befugniß hat, sowohl jedem Ausländer ohne Unterschied die Niederlassung in Preußen zu verweigern, als auch geistliche Missionen da zu verbieten, wo von irgend einer Seite und irgendwie die Erhaltung des religiösen Friedens und überhaupt das Gesamtwohl des Staates gefährdet erscheint.

Daß hiernach eine Beschränkung oder gar Verletzung der den Confessionen in der Verfassung zugestandenen Rechte und Freiheiten nicht gefunden werden kann.

Aus diesen Gründen

können die Unterzeichneten weder die Competenz der interimistischen Provinzial-Vertretung zur Erlassung der fraglichen Adresse anerkennen, noch dem Inhalt derselben beipflichten, und sehen sich genöthigt, ihre abweichende Ansicht Seiner Majestät dem Könige in einer besondern Adresse allerunterthänigst vorzutragen.

Düsseldorf, den 28. September 1852.

gez. von Häften,	gez. H. Smidt,
„ Freiherr von Plattenberg,	„ von Buggenhagen,
„ Rilz,	„ G. Kyllmann,
„ P. Hunzinger,	„ Trütschler,
„ B. Wagner,	„ van der Beeck,
„ E. Nohl,	„ Wm. von Cynern,
„ von Müller,	„ Wilh. Goflich,
„ Friedr. Häger,	„ W. Merfens.
„ W. Budde.	

### **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Gnädigster König und Herr!**

2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz.

Ihrer Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz hiermit allerunterthänigst eine Bitte vorzulegen, durch deren Gewährung das Loos einer bedeutenden Einwohnerschaft der Provinz, welche sich gegenwärtig in einer sehr drückenden Lage befindet, nachhaltig in eine ferne Zukunft gesichert werden könnte.

Sie betrifft die Verbesserung der Boden-Cultur des ausgedehnten Gebirgsstriches, welcher die Eifel genannt wird, und einen großen Theil der Regierungs-Bezirke Trier, Aachen und Coblenz einnimmt. Hier befinden sich in runden Zahlen ausgedrückt 300,000 Morgen ödes Land, 322,000 Morgen Wild- und Schiffelland, welches fast jeder Cultur und Benutzung entbehrt.

Die Melioration dieses Striches ist in den letzten Jahren vielseitig der Gegenstand der Untersuchung und des Studiums der Landesbehörden und einsichtiger Landwirthe gewesen.

Es steht fest, daß der größte Theil dieses unbenutzten Landes nach den Verhältnissen des Bodens und des Klimas zur ergiebigen Wald-Cultur vollkommen geeignet ist, und daß selbst ein kleinerer Theil in Beriefelungs-Wiesen umgeschaffen werden kann. Historisch ist es umständlich nachgewiesen, daß die Verhältnisse der Boden-Cultur in früheren Zeiten in der Eifel viel glänzender waren, als sie jetzt sind, daß die Höhen mit den schönsten Waldungen prangten, die Viehzucht reichlich in den Thälern verbreitet war.

Durch die Ungunst der später eingetretenen Verhältnisse, durch Kriege, Geldnoth, schlechte Aufsicht und Verwaltung der Waldungen, zum Theil auch durch das Vorschreiten der Industrie, der Fabriken, des Berg- und Hüttenwesens und den dadurch veranlaßten gesteigerten Bedarf an Brenn-Material sind die Waldungen nach und nach gefallen und ausgerodet worden. Die physischen Gründe, warum durch diese

Entwaldung der Boden sich bedeutend verschlechtert hat, sind ebenso vollständig ermittelt, als die Gewisheit, ihn durch neue Wald- und Wiesen-Anlagen wieder verbessern zu können. Die Ueberschwemmungen der kleineren Flüsse und Bäche, welche jetzt von Zeit zu Zeit gewaltige Verheerungen anrichten, waren früher viel seltenere Erscheinungen. Die Wiederbelebung der alten Vegetation würde die fließenden Wasser zu ihrer ursprünglichen Einschränkung zurückführen. Durch die Entwaldung hat sich das Klima bedeutend verschlechtert. Die dichten Nebel des hohen Venns bei Montjoie bringen jetzt zeitweilig bis nach Aachen vor, verderben dort die Cultur der Baumfrüchte und Gemüse, während sonst in dieser Gegend und in andern glücklich situirten Thälern der Weinbau mit Erfolg betrieben ward.

So hat sich denn aus den vorgenommenen Untersuchungen ergeben, daß die allmähliche Wiederbewaldung der Hochebenen und der Berghänge der Eifel und die Anlagen von Niesel-Wiesen in den dafür geeigneten Gegenden dieses Gebietes ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlfahrt sei, dessen Befriedigung so rasch herbeigeführt werden muß, als irgend thunlich, wenn nicht durch die Lässigkeit das Uebel größer werden soll.

Die Deden der Eifel sind zum bei weitem größten Theile ungetheilt in den Händen der Gemeinden, ein kleinerer Theil vorzüglich im Regierungs-Bezirk Trier befindet sich ebenfalls ungetheilt im Besitze mehrerer Miteigenthümer unter dem Namen: „Erbchaften, Markgenossenschaften und Gehöfenschaften;“ der allerkleinste Theil dagegen ist räumlich abgegrenztes Privat-Eigenthum.

Die Provinzial-Behörden sowohl als Euer Königl. Majestät treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz haben alle Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen können, genau und umständlich geprüft und erwogen.

Es hat sich dadurch ergeben, daß sich in dieser Beziehung allein auf das Gemeinde-Eigenthum ein Einfluß ausüben läßt, welcher von glücklichem Erfolg sein würde, und hierdurch wäre das Größte und Meiste erreicht. Für die Durchführung der Sache liegt die größte Schwierigkeit in der großen Armut der Eifel-Bewohner und namentlich in dem Umstande, daß die Gemeinden zum großen Theile noch ärmer als die Privaten sind und daher kann nur allein mit bedeutenden Vorschüssen aus der Staatskasse der Zweck erreicht werden.

Die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz stellen daher an Euer Königl. Majestät die Allerunterthänigste Bitte:

Ein Cultur-Gesetz für die Deden und Haide-Ländereien der Eifel, in soweit sich dieselben im Besitze der Communen befinden, Allergnädigst veranlassen zu wollen, durch welches die Gemeinden genöthigt werden, die für zweckmäßig erkannten Wald- und Wiesen-Culturen auf ihren Grundstücken von Staatswegen und unter Staats-Aufsicht stattfinden zu lassen, und welches die dazu nöthigen Vorschüsse aus Staats-Mitteln, gegen niedrige Zinsen und die Amortisation regulire und festsetze; daneben aber auch die Provinzial-Behörden anweisen zu lassen, die Verhältnisse der möglichen Culturen der Deden und Haide-Ländereien in den übrigen Gebirgsgegenden der Rheinprovinz noch näher zu untersuchen, festzustellen und die geeigneten Maaßregeln zur Erreichung dieses Zweckes in Vorschlag zu bringen.

Euer Königl. Majestät würden durch die Allergnädigste Gewährung dieser Bitte die Wohlfahrt vieler Tausenden Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen auf ferne Geschlechter bleibend begründen und deren dankbarlichste Anerkennung sich ebenso sehr versichern, wie diese tief begründet in den Herzen Allerhöchst Ihrer gehorsamst getreuen Stände auf immer feststeht.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 5. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

5. Weiterführung einer **Euer** Königl. Majestät erlauben sich treu gehorsamste Stände allerunterthänigst eine Bitte vorzutragen, welche die materiellen Interessen der gesammten Provinz in hohem Grade betrifft.

der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn, Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

Das Comite einer projectirten Eisenbahn zwischen Cöln, Coblenz und Bingen hat uns mit der Petition angegangen, dieses Project zu befürworten und sowohl die Erlaubniß zu dessen Ausführung, als die Gewährung jeder möglichen Unterstützung Seitens des Staates herbeizuführen.

Wenn wir nun auch bei der Rücksichtnahme, die wir jedem Theile und jedem Interesse der Provinz zu widmen verpflichtet sind, Anstand finden mußten, dem Antrage für das linksrheinische Eisenbahnproject zu willfahren, da uns die sichere Kunde vorliegt, daß ähnliche Bahnprojecte auf der rechten Rheinseite der Provinz unter Mitwirkung der Staatsbehörde aufgestellt sind: so haben wir dennoch die hohe Bedeutung einer durch die gesammte Provinz durchführenden Eisenbahn mit voller Ueberzeugung erkannt.

Schon jetzt und in nächster Zukunft erblicken wir Deutschland von einem Eisenbahn-Neze bedeckt, welches nicht nur dem innern Verkehr nach den wichtigsten Richtungen hin die Vorzüge dieser Communication gewährt, sondern auch Verknüpfungspunkte mit den großen Häfen und Handelsstädten des Auslandes darbietet und dadurch dem internationalen Verkehrszuge die künftige Richtung unserm Vaterlande vorzeichnen wird.

Große Schienenwege aus dem Westen, Norden und Nordosten führen nun zwar bis an unsre Provinz, finden aber dort auch ihre Endpunkte, indem es an einer Weiterführung nach Süden hin, an einer verbindenden Mitte zwischen Paris, Antwerpen, Holland, Hamburg und Berlin einer Seits und den Main und Oberrheinischen Bahnen anderer Seits hier noch gänzlich fehlt. Sehr nahe liegt daher die Beforgniß, daß bei längerer Fortdauer des Mangels einer Schienenverbindung durch die ganze Provinz hindurch, andere ununterbrochene Verkehrszüge sich geltend machen müssen und unserer an Bevölkerung und Naturerzeugnissen so reichen, im Gewerbefleiß und Handelsbetriebe hervorragenden Provinz die zeitgemäße Lebensregung in hohem Grade schwächen werden.

Zur Verbindung der entlegensten Theile des Staates ist der Ausbau der großen Ostbahn aus Staatsmitteln beschloffen worden. Darum hegen auch wir zu der väterlichen Huld Euer Königl. Majestät das vollste Vertrauen, daß nicht in mitten unserer gewerbreichen Provinz jenes einflußvolle, für höhere Verkehrsthätigkeit entscheidende Communications-Mittel ferner entbehrt werden soll.

An Eure Königl. Majestät erlauben sich daher treu gehorsamste Stände die Allerunterthänigste Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselbe zu befehlen geruhen wollen:

Daß durch Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahnen eine ununterbrochene Verbindung derselben mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz hergestellt werden, und daß das Königl. Ministerium sich mit der Prüfung der des Endes schon bestehenden oder noch anzuregenden Projecte befassen, dabei selbstredend dem linksrheinischen Projecte die geeignete Berücksichtigung zuwenden und die Wahl und Richtung der Bahn feststellen solle.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.



**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät wollen den treu gehorsamsten Ständen es allergnädigst erlauben, nachstehende allerunterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll zu richten. 4. Betreffend die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Die treu gehorsamsten Stände verkennen es nicht, daß der Hauptzweck der Siegburger Provinzial-Irren-Anstalt dahin gerichtet ist, außer der Sicherstellung die aufgenommenen Irren gut zu verpflegen und Behufs ihrer Heilung ärztlich zu behandeln, die Anstalt mithin dem Zwecke der Sicherheit, Humanität und Wissenschaft gehörig entsprechen muß. Allein es ist auch eine der heiligsten Pflichten der Provinzial-Bertretung, mit der möglichen Sparsamkeit zu verfahren und sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die betreffenden Ausgaben nothwendig und zweckdienlich sind. Die Klage über die zu großen Kosten sind aber allgemein und von dem vorhergehenden Landtage in dem Grade anerkannt worden, daß sie deren Abhülfe nur durch Anbahnung einer Reorganisation der Anstalt erreichbar hielten.

Die treu gehorsamsten Stände theilen insbesondere die Ueberzeugung, daß nicht unbedeutende Ersparnisse ermöglicht werden können, ohne dadurch die Anstalt in Bezug auf ihre Berufserfüllung im mindesten zu gefährden. Die gute Verpflegung, Behandlung und Heilung der Irren scheint aber nach der bisherigen Erfahrung nicht sowohl der Hauptzweck der Anstalt zu sein, als vielmehr die in den Vordergrund gestellte wissenschaftliche Ausbildung.

Die Siegburger Anstalt ist aber ein auf Kosten der Provinz errichtetes und unterhaltenes Institut und wenn dasselbe auch Gelegenheit zur Sammlung wissenschaftlicher Beobachtungen gewähren muß, so dürfen dadurch doch keine über den eigentlichen Zweck der Anstalt hinausgehende unverhältnismäßige Ausgaben herbeigeführt werden.

Die desfallsige Controlle und Einwirkung ist der Provinzial-Bertretung aber dadurch erschwert, daß die Verwaltungs-Controlle einer Commission übertragen ist, in welcher der technische Rath, der Regierungs- und Medizinal-Beamte im Verein mit dem Regierungs-Präsidenten durch die Letzterem bei Stimmgleichheit eingeräumte Entscheidung, den Ausschlag gab, was somit die Stimmen der von der Provinzial-Bertretung gewählten Mitglieder der Commission unwirksam macht. Ist es überhaupt höchst nöthig und wünschenswerth, daß den Anträgen und Beschlüssen der Provinzial-Bertretung eine größere Berücksichtigung als bisher zu Theil werde, so ist dies insbesondere bei Instituten unerläßlich, die lediglich im Interesse der Provinz errichtet sind und auf deren alleinige Kosten erhalten werden, zumal die Communal-Beschläge in hiesiger Provinz eine fast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Unter diesen Umständen halten wir uns daher für verpflichtet, den von der vorigjährigen Provinzial-Bertretung formirten, aber von den hohen Ministrien ohne hinreichende Motive zurückgewiesenen Antrag auf Zusammensetzung der Verwaltungs-Commission für Siegburg und auf eine bisher vermiste Einwirkung der Provinzial-Bertretung aus drei gewählten ständischen Mitgliedern unmittelbar bei Euer Königlichen Majestät ehrerbietigst zu wiederholen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlrn. Die von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicherstraße auf der Cöln-Luxemburger-Bezirksstraße auszubauende Strecke in einer Länge von 1720 Ruthen, deren Ausbau 18000 Thlrn. kosten wird, durchschneidet die Staatswaldungen mit circa der Hälfte der ange-

burger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicherstraße. Das Holz dieser Waldungen, dessen Abfuhr bisher sehr erschwert war, wird nach Bollenburg der Straße einen erleichterten Absatz nach Cöln und Umgegend einer Seite und über Liblar in die dasige holzlose Gegend anderer Seite finden; unter den Ankäufern wird eine bedeutendere Konkurrenz eintreten; die Preise des Holzes müssen nothwendig steigen und der Staat wird eine bedeutende Mehr-Einnahme beziehen.

Wenn auch der Staat nach dem Regulativ vom 17. November 1841 keine Verpflichtung hat, an den Baukosten der durch seine Waldungen führenden Bezirksstraßen Theil zu nehmen, so würde er diese Verpflichtung haben, wenn der durch diese Waldungen führende Weg zur Bezirksstraße nicht erhoben sei; er würde nach dem bezogenen Regulativ verpflichtet sein, die durch seine Waldungen führende Strecke als Communalweg auf seine Kosten auszubauen.

Alle an die Straße anschließende Gemeinden haben zum Bau derselben bedeutende Geldopfer gebracht und obschon von den Gemeinden der Straßenbaufonds zusammengebracht, und von den Staatswaldungen dazu keine Beiträge geleistet worden, so steht durch diesen Straßenbau dennoch dem Staate ein gewisserer und größerer Vortheil in Aussicht, als einer der Gemeinden.

Es erscheint daher billig, daß von Seiten des Staats ein angemessener Zuschuß gemacht werde und die interimistische Provinzial-Vertretung wagt es an Eurer Königliche Majestät die treuehuldigste Bitte zu richten:

einen Zuschuß von 9000 Thlr. aus der Staatskasse Allergnädigst zu bewilligen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

6. Aufnahme der Gemein-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen. Die Gemeinden Straelen, Wanlum, Grefrath und Süchteln haben den chausseemäßigen Ausbau der 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meilen langen Wegestrecke von Süchteln nach Straelen unter Beihülfe der üblichen Staats-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile aus eigenen Mitteln bewirkt und hierdurch im Ganzen einen Kostenbetrag von 56,000 Thlr. aufzubringen gehabt. Die gestattete Erhebung von Chaussee-Geld bietet lange nicht die Mittel dar, die Unterhaltungskosten dieser sehr frequenten Straße zu decken, und ebenso liegt es außer den Kräften der beteiligten Gemeinden, dieselben noch ferner zu tragen, wenn sie nicht andere in Angriff genommenen und eben so dringend nöthigen Straßenbauten ruhen lassen sollen.

Durch den Ausbau der gedachten Straße wird der Zweck erreicht, daß längs der Staatsgrenze von Aachen bis Cleve die Orte Linnich, Erkelenz, Dahlen, Gladbach, Biersen, Süchteln, Grefrath, Wanlum, Straelen, Geldern, Revelaer, Weze und Goch unter sich und dem Nachbarlande Holland über

Nymwegen wie über Venlo sich näher gebracht, durch directe Anschlüsse an die Wesel = Venloer Staatsstraße wie an die Crefeld = Venloer und Cöln = Venloer Bezirksstraße mit dem auf dem linken Rheinufer vorhandenen Straßennetze in die möglichst beste Verbindung treten, zudem durch Verührung der Ruhrort = Crefeld = Glabacher Eisenbahn am Bahnhofe zu Biersen eine neue Ader für den Verkehr mit dem Rheine und der Ruhr wie besonders mit dem vielverzweigten Eisenbahnnetze des diesseitigen Staats eröffnet werde.

Die treuehorsaamste Provinzial = Versammlung von der Wichtigkeit des fraglichen Straßenzuges für den allgemeinen Verkehr vollkommen überzeugt, wagt es an Eure Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allergnädigst zu befehlen:

daß die Straße von Süchteln nach Straelen in die Reihe der Bezirks = Straßen aufgenommen werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 5. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände die Verlegung der Richtung der Cöln = Lurenburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler, Krautscheid nach Neuerburg statt über Lichtenborn ganz gehorsamst zu beantragen. Dggleich letztere Richtung sich auf dem Verzeichnisse der Bezirksstraßen seit dem Jahre 1841 befand, so ist der gebaute Theil von Lünebach bis Lichtenborn circa 1260 Ruthen doch größtentheils aus Kreismitteln gebaut worden, der von Lichtenborn nach Krautscheid noch auszubauende Theil beträgt noch 2090 Ruthen. Diese Strecke ist ganz bergig und hat noch Steigungen von 15 Zoll per Ruthe und ist namentlich im Winter mit schwer belasteten Fuhrwerken nicht wohl ohne Vorspann fahrbar. Dagegen ist die Richtung von Lünebach über Warweiler stets auf der Ebene durch ein bevölkertes Thal, deren Bewohner sich durch Uebernahme der Landentschädigung auf der ganzen Richtung sowie zur Bestreitung der Kosten nicht unbedeutender Hand = Leistungen für Planungsarbeiten, Graben und Böschungen verpflichtet, die bisher keine Bezirks = noch Kreisstraße besigen und daher weder mit dem Hauptorte des Kreises, noch mit demjenigen des Regierungsbezirks durch eine solche Straße in Verbindung stehen.

Die treu gehorsamsten Stände finden sich um so mehr veranlaßt, um Aufnahme der Richtung von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid in die Reihe der Bezirksstraßen zu bitten, als in dieser Richtung die Fortsetzung der von Euer Majestät bereits genehmigten Gemeinde = Chaussee von Dudter bis Lichtenborn durch den dortigen Bezirk über Koppfcheid, Warweiler, Lambertsberg, Grunwelscheid sodann durch den dortigen Geweberwald über Oberweiler, Liesem und Rittersdorf nach Bittburg sich anknüpft und hierin das sicherste Mittel zur Hebung der Landwirthschaft, des Handels und Gewerbes der dortigen Gegend erkannt wird. Dagegen würde die Strecke von Lünebach über Lichtenborn nach Krautscheid als Kreisstraße zu betrachten und als solche ferner zu unterhalten sein. In Berücksichtigung vorangeführter Gründe haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen, welche in tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

8. Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen. **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz ein Gesuch um Aufnahme der jetzt vollendeten Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen unter dem Namen Prüm-Coblenzer Straße, zur allergnädigsten Berücksichtigung allerunterthänigst vorzutragen.

Die gedachte Straße durchzieht in einer Länge von 5922 Ruthen die Kreise Prüm und Daun, geht in Prüm von der Aachen-Trierer Staatsstraße aus und mündet in Hillesheim in die Aachen-Coblenzer Staatsstraße.

Ihr großer Nutzen für diese Gegend und den allgemeinen Verkehr ist unbestreitbar, denn nicht nur wird sie als Poststraße zur täglichen Postverbindung zwischen Prüm und Coblenz gebraucht, sondern mittelst derselben sind die Einwohner der meisten Ortschaften der Kreise Prüm und Daun, welche lediglich Ackerwirtschaft treiben, in den Stand gesetzt, den Ueberfluß ihrer Ackererzeugnisse nach den als nächste Absatzquellen dieser Gegend gelegenen Städten Eupen, Aachen, Trier und Coblenz zu bringen und dorten zu verwerthen.

Die Unterhaltung der in den Kreisen Prüm und Daun ausgebauten Kreisstraßen würde aber bei den großen Opfern, welche die Kreisbewohner derselben bereits zum Ausbau der Straßen gebracht, zu schwer fallen, um zum Ausbau solcher bereits projektierten Straßen, welche die Erhaltung ihres gedrückten Wohlstandes dringend erheischt, ferner etwas Ordentliches leisten zu können, und in Berücksichtigung dessen haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen Allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen und ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 6. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

9. Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen. **Euer** Majestät treu gehorsamsten Ständen ist von den Städten Remagen und Sinzig die Prüfung der Bitte vorgelegt worden, eine Wegestrecke, welche von ihnen normalmäßig ausgebaut wurde, in die Reihe der Bezirksstraßen zu erheben. Da die fragliche Wegestrecke vom Durchschnittspunkte der Altenahr-Sinziger Straße mit der Cöln-Mainzer bis zum Rheine dem Orte Kripp führt, an letzterer Stelle sich auch die Staatsfähre der Stadt Linz befindet und somit als Fortsetzung der Altenahr-Sinziger Straße angesehen werden muß, die Verbindung zwischen der Stadt Linz und dem Westerwalde einerseits, der Ahrgegend und hohen Eifel andererseits herstellt, so glauben Euer Majestät treu gehorsamste Stände, insofern die gedachte Strecke normalmäßig haussirt ist, die Uebernahme derselben auf den Bezirksfonds um so dringender empfehlen zu müssen, als Sinzig und Remagen den Bau ohne Bewilligung einer Prämie vollzogen zu haben behaupten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königl. Majestät erlauben sich die auf allerhöchsten Befehl versammelten Provinzial-  
Stände, die Bitte der Bewohner des Bleibachs, Dieffbach und des Schleidener Thales der  
Eifel, deren Verarmung und Noth bereits einen hohen Grad erreicht hat, welchem Noth-  
stande dauernd und erfolgreich nur durch die Anlage einer in die Cölnener-Nachener Bahn mün-  
dende Zweigbahn abgeholfen werden kann, allerunterthänigst vorzutragen.

10. Herstellung einer  
Zweigbahn von der Cöln-  
Nachener Eisenbahn in  
die Eifel.

Auf diesem Wege allein kann nämlich das nöthige Brennmaterial zur Gewinnung der reichen  
Schätze jener Berge und ein billiges Transportmittel der gewonnenen für die Industrie so höchst wichti-  
gen Rohproducte beschafft werden, deren Verhältnisse jedoch nicht der Art sind, daß sich leicht Unterneh-  
mer zur Ausführung dieses Projekts finden werden, da es unmöglich ist, einen sofortigen sichern Gewinn  
nachzuweisen, deren Segen aber nicht allein in den bereits berührten Produkten der Industrie, sondern  
auch durch die mögliche Hebung der Boden-Cultur bei Zufuhr des dorten als Düngungs-Mittel zum  
Ackerbau unentbehrlichen Kalkes und zur Abfuhr des gewonnenen Ueberschusses eben so andauernd als  
segensreich auf die bezeichnete Eifel-Gegend wirken wird, insbesondere aber noch ist die Bewirkung der  
schnellen und wohlfeilen Communication der Eifel mit dem Steinkohlenbecken der Reviere von der Worm  
und von der Inde von so bedeutender Wichtigkeit, daß ohne diese die zahlreichen Eisenwerke und Blei-  
Schmelzen zum gänzlichen Erliegen kommen müßten, da das Brandholz daselbst theuer und selten ist, die  
Steinkohlen und Koaks aber bedeutend wohlfeiler auf der Eisenbahn zu beziehen wären.

Die unterthänigste Provinzial-Vertretung wagt daher Euer Majestät die Allerunterthänigste  
Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dem besagten Plan die allerhöch-  
ste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und demselben alle dem Staats-Interesse entsprechende Unter-  
stützung Allergnädigst angezeihen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Von der Gemeinde Aldenhoven ist eine Straße von Aldenhoven bis Patterner-Häuschen in  
einer Länge von 537 Ruthen mit einer Staats-Prämie von 2300 Thlr. gebaut worden, um  
einem längst gefühlten, dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

11. Aufnahme der Straße  
von Aldenhoven bis Patterner-  
Häuschen unter die  
Bezirksstraßen.

Diese Wegestrecke ist die unmittelbare Fortsetzung der Jülich-Sittarder Bezirksstraße, indem  
seit Eröffnung der rheinischen Eisenbahn, diese die Hauptstraße von Aachen nach Cöln geworden ist  
und durch den Ausbau der in Fragestehenden Straße die Jülich-Sittarder Bezirksstraße ihren Com-  
municationswerth wiedergewinnt, den sie durch die rheinische Eisenbahn verloren hatte, auch eine direkte  
Verbindung mit den industriellen Ortschaften Eschweiler und Stollberg und den dasigen Kohlengru-  
ben und Kalköfen hergestellt und dadurch für den öffentlichen Verkehr von außerordentlichem Einfluß wird,  
indem schon jetzt diese Strecke täglich von vier Postwagen und bis zu 100 und mehr Fuhrwerken befahren  
wird, so daß dieser Weg durch die Einführung des Chaussee-Gelbes eine bedeutende Einnahme für den  
Bezirksstraßen-Baufonds liefern wird.

Die Gemeinde Aldenhoven ist mit einer Bittschrift um Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße eingekommen und die Königliche Regierung zu Aachen hat dieselbe ebenfalls beantragt.

Die interimistische Provinzial-Vertretung erlaubt sich demnach Euer Königlichen Majestät die treu-gehorsamste Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

Die Erhebung der Straße von Aldenhoven bis Patteren-Häuschen zur Bezirksstraße Allergnädigst auszusprechen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße. Die Sammtgemeinde Hückeswagen beantragt die Aufnahme der Communal-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen in die Kategorie der Staatsstraßen, mit der Verpflichtung für Hückeswagen, das restirende Bau-Capital von 13050 Thaler nebst Zinsen zu decken, und 2000 Thaler zum Brückenbau herzugeben.

Diesen Antrag hat die Königliche Regierung unterm 4. August dieses Jahrs ablehnen zu müssen geglaubt, „weil zu dem nothwendigen Neubau einer Brücke über die Wupper keine Fonds zur Disposition ständen, und ferner dieser Communalstraße die Verbindung, Wichtigkeit und Frequenz fehle, um solche zur Uebernahme als Staatsstraße höheren Ortes beantragen zu können.“

Die treu gehorsamst unterzeichneten Stände haben sich der genauesten Erwägung der Sachlage unterzogen, und sind der Ansicht, daß die gedachte Straße und zwar besonders bei Vollenbung der bereits Allerhöchsten Orts genehmigten Straße von Dünwald über Dendahl nach Dabringhausen allerdings die zur Aufnahme unter die Staatsstraßen erforderliche Wichtigkeit erlange, daß aber vorerst das dringende Bedürfnis des Neubaus der auf der mehrgedachten Straße den Verkehr einschränkenden schadhaften Wupperbrücke vorliege.

Da indessen die Gemeinde bei den wie nachgewiesen vorzüglich auch durch frühere Wegebauten zu einer bedenklichen Höhe gestiegenen Communalsteuern zur Aufbringung der ganzen zur Reparatur erforderlichen Summe nicht im Stande ist, so erlauben sich die treu gehorsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Euer Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen:

wenn für jetzt die Aufnahme der erwähnten Communalstraße in die Reihe der Staatsstraßen noch nicht erfolgen könne,

zu befehlen:

daß der Gemeinde Hückeswagen die über den von derselben aufzubringenden Betrag von 2000 Thaler erforderlichen Mittel zum Neubau der Brücke bewilligt werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät treu gehorsamste Stände glauben den Wünschen landesväterlicher Fürsorge zu entsprechen, wenn sie aus Nützlichkeitsgründen, da der Ausbau der Straße von Jülich nach Düren nach dem Landtags = Abschiede vom 15. September 1852 durch Bewilligung einer Prämie gesichert ist, die Gemeinden von Heinsberg, Dremen und Randerath eine gleiche für die Strecke von Heinsberg nach Jülich unterstellen, Euer Majestät unterthänigst zu bitten wagen, anzubefehlen allergnädigst geruhen zu wollen, den Ausbau dieser gedachten Straße noch in diesem Jahre wo möglich vorzunehmen.

Indem die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn im November dieses Jahres eröffnet wird, so ist es von unberechenbarem Vortheile für die angrenzenden Gemeinden derselben, durch diese Straße den Verkehr zu eröffnen, da dieser Weg die entsprechende Verbindung für Nord-Brabant zum Anschluß an die Eisenbahn bei Lindern sichert, und künftig die Colonialwaaren, Twiste ic. über Rotterdam, den Süd-Wilhelms-Canal und Roermunde billiger und rascher bezogen werden können, als auf dem bisherigen Wege vom Rhein her; hinwiederum die diesseitigen Versendungen für Rotterdam, Bremen, Hamburg ic. über diese Route vortheilhafter bewerkstelligt werden können und es endlich thatsächlich feststeht, daß nach vollendetem Baue eine bedeutende Personen = Frequenz auf dieser Straße erfolgen wird.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät treu gehorsamste Stände wagen die unterthänigste Bitte zum Ausbau einer Communal-Straße von der Aachen-Roermonder bei Uebach über Immendorf und Würm nach dem Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bei Lindern als Verbindungsweg mit der Jülich-Sittarder und Aachen-Roermonder Bezirksstraße, eine Staats-Prämie von 6000 Thln. den angrenzenden Gemeinden, so wie nach vollendetem Baue das Recht der Erhebung von 14. Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemein-Chaussée von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern. Chausséegeld allergnädigst zu bewilligen.

Dieser unterthänigsten Bitte wagen die treu gehorsamsten Stände die Gründe zur Seite zu stellen, daß

1) durch diese Bewilligung in Immendorf der Anschluß an die Jülich-Sittarder Bezirksstraße vermittelt und dadurch den Akerbautreibenden eines großen Theiles der Kreise Geilenkirchen und Heinsberg die Gelegenheit geboten wird, die bedeutenden Lager von Kalk und Fettkohlen bei Eschweiler zu erreichen und hier durch die Benutzung des Kalkes des sich vortrefflich bewährenden Düngmittels den Akerbautreibenden möglich gemacht wird.

2) Wird bei Uebach die Aachen-Roermonder Bezirksstraße erreicht und dadurch dieser sehr bevölkerten Gegend der Transport von Steinkohlen des einzigen dort zu erhaltenden Brennmaterials aus den reichen Lagern bei Herzogenrath ermöglicht.

3) Ebenso auf beiden Bezirksstraßen der Getreide-Transport nach Aachen, dem einzig vorhandenen Marktplatz bedeutend erleichtert und endlich

4) die Verbindung mit dem Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bei Lindern auf der Jülich-Heinsberger Straße erzielt.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

15. Uebernahme der Strafe von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen. Der Ausbau einer Straße von Lechenich über Bergheim bis Neuß ist von den betreffenden Gemeinden nach dem Plane eines königlichen Wegebaumeisters in Angriff genommen worden und die Vollendung desselben mit dem Jahre 1854 zu erwarten. Durch diese Straße wird eine Verbindung der auf der linken Rheinseite von der Stadt Cöln ausgehenden zwei Eisenbahnen, drei Staats- und vier Bezirksstraßen vermittelt und dem so sehr gefühlten Mangel einer der Erst entlang gehenden Straße abgeholfen.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, daß die verschiedenen Gegenden, welche dieselbe durchzieht, die mannichfachen Produkte abzusetzen oder zu beziehen haben. So werden von der Rheinischen Eisenbahn und von Neuß Steinkohlen bezogen, zwischen den Gemeinden und Kreisen unter sich findet wechselseitiger Absatz von Braunkohlen, Holz und dergleichen Statt, den Ackerbautreibenden dieser fruchtbaren Gegend wird die Gelegenheit dargeboten, ihr Getreide und sonstigen Produkte auf den Markt zu Neuß oder durch die Eisenbahnen und Straßen nach allen Richtungen hin abzusetzen.

Die allerunterthänigst unterzeichnete provincialständische Versammlung von der Nützlichkeit dieses Straßenzugs für Ackerbau, Handel und Gewerbe vollkommen überzeugt und in Betracht ziehend, daß die betreffenden Bezirksstraßenfonds nicht unbedeutende Ueberschüsse darbieten und daher auch die Uebernahme der Unterhaltung der Straße aus diesem Fonds ganz zulässig machen, wagt es an Euer königlichen Majestät die gehorsamste Bitte zu richten: allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Straße von Lechenich-Kerpen über Bergheim nach Neuß nach ihrem vollendeten kunstmäßigen Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

16. Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen. Euer königlichen Majestät treu gehorsamste Stände-Versammlung hat den bei ihr angebrachten Antrag um Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Straße auf den Etat der Bezirksstraßen

einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Diese Straße in ihrer Länge von 4580 Ruthen gehört zu den anerkannt wichtigsten Verbindungsweegen des Kreises Cleve. Dieselbe rangiert in früherer Zeit als sogenannte „Cölnisch-Holländische Straße“ unter den Staatsstraßen dritter Klasse und wird noch heute fast durch alles Frachtfuhrwerk belebt, das aus den Kreisen Geldern, Kempen, Crefeld, ja aus dem ganzen betreffenden Cölnischen und Jülich'schen Lande kommt und nach Nymwegen und Holland geht.

Die Entfernung zwischen Goch und Cranenburg gegen den Umweg über Cleve ist durch den mit Beihilfe einer Staats-Prämie von 3000 Thaler pro Meile, von den theilhaftigen Gemeinden Goch, Aesperden, Kessel und Cranenburg und von dem königlichen Forst-Fiskus bezirksstraßenmäßig bewirkten Ausbau, um mehr als drei Viertel Meile abgekürzt.

Während die königliche Forstverwaltung von diesem Wegebauwerke, in Anerkennung des Bedürfnisses eines guten Holz-Abfuhrweges die Kosten der den königlichen Reichswald durchschneidenden Stra-



ßenstrecke von 1305 Ruthen bestritten, haben die vorgenannten Gemeinden beim Mangel sonstiger Mittel durch Veräußerung ihres Patrimonial-Vermögens den Baufonds für die anderweite sie betreffende Straßenlänge von 3275 Ruthen bereit gestellt und sich solchergestalt nur mit Mühe und großen Opfern der übernommenen Verpflichtungen entledigt.

Da nun die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre de 23. October 1846 bewilligte Erhebung eines Wegegeldes für 2½ Meile, in dem Pächtertrage von jährlich 560 Thaler, wegen des starken Verkehrs auf dieser Route, zur Deckung der Unterhaltungskosten bei weitem nicht ausreicht und die Aufbringung der Legtern, den gedachten Gemeinden neben ihren sonstigen Staats- und Communal-Lasten immer drückender wird, so erachtet die treu gehorsamste Stände-Versammlung sich verpflichtet, Euer Königlichen Majestät hiermit die Allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst genehmigen zu wollen:

daß der fragliche Straßenzug auf den Etat der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen und dagegen von der königlichen Forstkasse, der den Reichswald berührende rathliche Antheil der Unterhaltungskosten, alljährlich dem Bezirksstraßenfonds erstattet werden möge.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Das königliche hohe Ministerium hat auf den Antrag der vorjährigen Provinzial-Berretung „die Düren-Cuenheimer Straße in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen“ den Bescheid ertheilt:

17. Aufnahme der Düren-Cuenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

„dieser Antrag sei nur unter der Bedingung (von der Regierung) befürwortet, daß die Gemeinden vor der völligen Uebernahme der Unterhaltung, alle nicht normalmäßigen Stellen der Straße umzubauen und in den Stand zu setzen hätten.“

Da indessen die genannten Gemeinden ihrer sehr gedrückten Communal-Verhältnisse ungeachtet auf die Herstellung jenes Weges nicht nur eine Summe von 47,055 Thaler, sondern auch seit dem Jahre 1844 jährlich über 1700 Thaler auf dessen Unterhaltung verwendet haben, da ferner die nur theilweise mangelhafte Beschaffenheit der Straße vorzugsweise in Folge Verfügung der königlichen Regierung im Jahre 1848 dergemäß die Gemeinden, wengleich auf ihren Antrag, jedoch durchaus gegen ihr eigenes Interesse von der fernern Unterhaltungs-Verpflichtung entbunden wurden, herbeigeführt betrachtet werden kann, so halten die treu gehorsamst unterzeichneten Stände den erneuerten Antrag jener Gemeinden, welche der Wichtigkeit des Weges und der dringenden Nothwendigkeit seiner Unterhaltung ungeachtet zu weiteren Opfern durchaus unfähig sind, für durchaus gerechtfertigt, und erkennen es als ihre Pflicht, Euer Königliche Majestät unter diesen besondern Umständen allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme der Düren-Cuenheimer Straße in ihrem jetzigen Zustande unter die Bezirksstraßen allergnädigst anbefehlen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

18. Erlaß eines allge- Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von der zur diesmaligen  
meinen Gesetzes über Im- Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung wieder-  
mobilar-Feuer-Versicher- um einer sorgsamten Berathung unterworfen worden.  
ungswesen und Anstellung  
besonderer Agenten für die  
Rheinische Provinzial-  
Feuer-Societät.

Ungeachtet einer hauptsächlich der Concurrenz der Privat-Gesellschaften beizumessenden  
Abnahme des Versicherungs-Capitals im Betrage von 4,881,270 Thaler hat sich das erfreu-  
liche Gesamtergebnis ergeben, daß ein Ueberschuß von 62,911 Thlr. 26 Sgr. 9 Pfg. und  
dadurch eine Verminderung des Ende 1850 bestandenen Deficits von 252,055 Thaler 2 Sgr. 2 Pfg. auf  
189,143 Thaler 5 Sgr. 5 Pfg. erzielt worden ist. Die Lebensfähigkeit des Instituts ward hierdurch  
auf's Neue an den Tag gelegt.

Unterdeß hat im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1852 die Abnahme des Versicherungs-Capitals  
in solchem Maaße zugenommen, daß es dringend nöthig erscheint, die Societät auf jede Weise und auf  
das Schnelligste in Stand zu setzen, dieser Abnahme entgegen arbeiten zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses seither mit größerem Erfolge würde haben geschehen können,  
wenn die von der vorigjährigen Provinzial-Vertretung in Vorschlag gebrachten umfassenden Reformen  
alsbald in's Leben geführt wären, und ist deshalb sehr zu beklagen, daß damit so lange gezögert worden  
ist. Die im Laufe der Verhandlungen der Provinzial-Vertretung gewordenen Mittheilung des Herrn  
Landtags-Commissars, daß endlich das auf Grund dieser Reformen revidirte Reglement der Rheinischen  
Feuer-Societät Euer Königlichen Majestät zur Vollziehung unterbreitet und dessen Publication durch  
die Gesessammlung genehmigt worden sei, wurde daher auch mit besonderer Freude entgegen-  
genommen.

Dagegen erregte die Mittheilung lebhaftes Bedauern, daß Euer Königlichen Majestät Regierung  
von dem früher beabsichtigten Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Immobililar-Feuer-Versiche-  
rungswesen abstrahirt habe.

Ein solches Gesetz, welches für alle Gesellschaften gleichmäßige Rechte und Pflichten  
aufstellte, ist aber ein so dringendes Bedürfnis, — insonderheit für die, im Vergleich zu den Privat-Gesell-  
schaften in mehrfacher Beziehung weniger frei und günstig gestellten Provinzial-Feuer-Institute —, daß  
die Versammlung auf's Neue die Bitte an Euer Königliche Majestät zu richten sich gedrungen fühlt:

„zu geruhen, den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Immobililar-Feuer-Versicherungs-  
wesen Allergnädigst anordnen zu wollen,“

indem sie zur Erlangung eines Einverständnisses über die wesentlichsten Punkte den Weg mündlicher  
Verhandlungen, respektive Zusammenberufung der Directoren sämmtlicher Provinzial-Gesellschaften  
Allerunterthänigst empfiehlt.

Die Nicht-Genehmigung zweier, das Reglement der Rheinischen Societät betreffenden Bestimmun-  
gen führte zu neuer Berathung derselben, so wie zur Erneuerung des Einen dieser Anträge in modifi-  
cirter Form.

Auch glaubte die Versammlung, durchdrungen von der Nothwendigkeit, der Societät zur Erlan-  
gung Aller solcher Mittel zu verhelfen, die dazu führen können, der Concurrenz der Privat-Gesellschaf-  
ten mit Erfolg entgegen zu wirken, — als das erfolgreichste dieser Mittel:

die Anstellung tüchtiger, thätiger Agenten

beantragen zu müssen, indem die Erfahrung der neuern Zeit gelehrt habe, daß ohne solche, für die  
Societät thätige, in Anwerbung neuer Versicherungen den Agenten der Privat-Gesellschaften entgegen-  
wirkende Sachwalter, der Provinzial-Societät unvermerkt immer mehr Abbruch gethan werde.

Diese Anträge so wie deren Motive sind in den Anlagen näher ausgeführt, und indem die Versammlung um deren Allergnädigste Gewährung des Baldigsten allerunterthänigst bittet, verharren in tiefster Ehrfurcht, als

## Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 6. October 1852.

### Referat des dritten Ausschusses

über den Verwaltungs-Bericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät.

Der Verwaltungs-Bericht der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1851 meldet zwar als erfreuliches Resultat dieses Geschäftsjahres, daß die Ende 1850 verbliebene Mehr-Ausgabe von . . . . . 252055 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. sich um . . . . . 62911 „ 26 „ 9 „ vermindert habe und auf . . . . . 189143 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zurückgebracht sei; enthält aber im Uebrigen des Erfreulichen nicht viel.

Der zumeist die besten und gefahrlosesten Klassen betreffende Abgang des Versicherungs-Kapitals von 4,881,270 Thlr., welcher sich in dem laufenden Jahre 1852 sogar auf 14,288,690 Thlr. erhöht hat, ist ein betrübender Beweis, wie sehr das Vertrauen der Provinz durch die ungünstige Lage des Instituts zu Ende des Jahres 1850 erschüttert, und wie bedeutend diese letztere von regsamem Concurrenz-Anstalten ausgebeutet worden ist.

Es hätte dies schwerlich in dem Umfange Statt haben können, wenn die von der letztjährigen Provinzial-Beretung in Vorschlag gebrachten umfassenden Reformen alsbald sanctionirt worden und zur Anwendung gekommen wären, und sind die Klagen der Direction, daß alle diese Vorschläge noch auf Bestätigung warteten, darum nur zu sehr begründet.

Zum Glück ist endlich vor wenigen Tagen durch den Herrn Landtags-Commiffar, mittelst Rescript vom 28. September, die Mittheilung der Provinzial-Beretung geworden:

„daß des Königs Majestät das Allerhöchst Denenselben vorgelegte revidirte Reglement für die  
 „Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz zu vollziehen geruht haben, und die Publica-  
 „tion desselben durch die Gesefgsammlung veranlaßt worden ist, und steht somit zu hoffen, daß  
 „nunmehr mit Hülfe dieses neuen Reglements der in den letzten Jahren schwer heimgesuchten  
 „Anstalt eine bessere Zukunft zu Theil werde.“

Zu bedauern ist es, daß der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlaß eines Allgemeinen Gesetzes über das Immobilair-Feuer-Versicherungs-Wesen nicht Genehmigung gefunden hat, vielmehr für jetzt von dem Erlaß eines solchen aus dem Grunde abstrahirt worden ist:

„weil die Ansichten der vernommenen Provinzial-Behörden und Provinzial-Beretungen in  
 „den einzelnen Provinzen so sehr von einander abweichen, daß ein allgemeines Einverständniß  
 „wegen keines einzigen wesentlichen Punktes des früher beabsichtigten Gesetzes vorhanden sei.“

Die Nothwendigkeit eines solchen Allgemeinen Gesetzes ist aber so fühlbar, daß die Abweichung in den Ansichten der verschiedenen Provinzial-Organe nicht als ein ausreichender Grund angesehen werden kann, von der Emanirung ganz abzusehen, und stellt Ausschuß deshalb den Antrag:

I. den Erlaß dieses Allgemeinen Gesetzes über das Immobilair-Versicherungs-Wesen wiederholt nachzusuchen, und zur Erlangung eines Einverständnisses über die wesentlichsten Punkte, den Weg mündlicher Verhandlungen resp. Zusammenberufung der Directoren sämmtlicher Provinzial-Gesellschaften zu empfehlen.

In Bezug auf das beantragte neue Reglement für unsere Rheinische Feuer-Societät wird noch eröffnet, daß zwei beantragte Zusätze nicht in dasselbe hätten aufgenommen werden können. Diese sind:

daß keine andere, sei es im In- oder Auslande etablirte, auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zu Versicherung von Immobilien fortan in der Provinz Wirksamkeit solle ausüben dürfen, wenn nicht die Zustimmung der Provinzial-Vertretung dazu vorher eingeholt und erfolgt sei, und daß dieselbe Zustimmung auch zur Prolongation der Wirksamkeit bereits bestehender Gesellschaften nach Ablauf ihrer Concessionsfrist erforderlich sei.

Die Gründe der Nichtaufnahme werden wie folgt angegeben:

Diese Bestimmung berühre eines Theils das legislative Gebiet und könne daher nur im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung getroffen werden. Andererseits stehe dem Vorschlage auch materiell entgegen, daß es nicht zulässig erscheine, die Wirksamkeit der von der Staatsbehörde concessionirten Gesellschaften von der Zustimmung der einzelnen Provinzial-Vertretung abhängig zu machen. Die ertheilten Concessionen könnten auf diese Weise ganz annullirt werden. Was der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz zugestanden wurde, dürfte den Ständeversammlungen, resp. den Organen der einzelnen provinziellen Feuer-Societäts-Verbände anderer Provinzen nicht versagt werden können.

Die hierdurch motivirte Ablehnung unsers vorjährigen Antrags ist aber zu folgenschwer, als daß dieselbe ohne Weiteres hingenommen werden dürfte. Nur im Zusammenhange mit diesem Antrage und in der Voraussetzung seiner Genehmigung wurde nämlich gleichzeitig die Streichung des Schlusssatzes des § 1 des alten Reglements vom 5. Januar 1836 beantragt, welcher wie folgt lautet:

„Keine außerhalb der Provinz, sei es im In- oder Auslande, etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobilier-Versicherung gegen Feuergefahr gerichtete Institution soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen.“

Der Wegfall dieses Satzes ist nun aber in dem neuen Reglement erfolgt, ohne daß die Zulassung von Privat-Gesellschaften, oder die Prolongation bereits in der Provinz zugelassener, von der beantragten Zustimmung der Provinzial-Vertretung abhängig gemacht worden sei. — In dieser Zustimmung sah die vorjährige Provinzial-Vertretung das beste Mittel, um einer über das Bedürfniß hinausgehenden dem Gemeinwohl eben so als dem Provinzial-Institute nicht frommenden, unbeschränkten Zulassung oder Concessionirung von Asscuranz-Gesellschaften — jedweder Art: sie seien auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründet — vorzubeugen, und beantragte deshalb auch den Wegfall des Obenangeführten, allein auf Ausschließung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften gerichteten Schlusssatzes des § 1, ohne aber auf diese Bestimmung unbedingt Verzicht leisten zu wollen; wenn auch erkannt wurde, daß es allerdings möglich sein könne, daß die Zulassung einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft nicht bedenklicher erscheine, als die von Actien-Gesellschaften.

Da nun Ausschuß der Ansicht ist, daß die Provinzial-Vertretung das Bedürfniß neuer Zulassungen und Concessionirungen oder die Einschränkung bereits bestehender, nach Ablauf der ihnen gewährten Frist, am richtigsten zu beurtheilen vermöge; sie aber auch das Vertrauen in die hohen Ministerien setzen könne, daß selbige nicht gegen die Ansichten und Wünsche der Provinzial-Vertretung in solchen Dingen verfahren werden: so glaubt Ausschuß das Interesse der Provinz und der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt auch dann hinlänglich gewahrt, wenn die Regierung zugestehet, nicht ohne vorherige Einholung des Gutachtens der Provinzial-Vertretung in den beregten Fällen verfahren zu wollen.

Ausschuß stellt deshalb den Antrag:

II. den als § 2 zum neuen Reglement im vorigen Jahre proponirten Passus, mit Abänderung des zweimal vorkommenden Wortes Zustimmung in „Gutachten“ auf's Neue beantragen zu wollen; ablehnenden Falles aber die Wiederaufnahme des oben angeführten Schlusssatzes im § 1 des alten Reglements.

Der andere von hoher Regierung nicht genehmigte Passus ist der Schlußsatz des § 2 des alten Reglements, lautend:

„Kleinere Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen,“

und ist in Bezug darauf erwiedert:

daß die Zulässigkeit der Privatvereine nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen sei. Es bedürfe dieserhalb, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 340 zu 6 des Strafgesetzbuches keiner besonderen Festsetzung in dem Reglement.

Ausschuß hält, nach Einsicht dieser Bestimmung und in Berücksichtigung der Unerheblichkeit des fraglichen Punktes, dafür, daß von der Aufnahme jenes § in dem neuen Reglement abgesehen werden könne.

Der bereits erwähnte bedeutende Abgang des Versicherungs-Capitals mußte nochmals die Aufmerksamkeit auf die Concurrenz der Privatgesellschaften hinlenken, und der Ausschuß es sich zur Aufgabe machen, dem Provinzial-Institute — welches durch den leider fortdauernden Mangel eines Allgemeinen Gesetzes, welches das ganze Immobilär-Versicherungs-Wesen gleichmäßig regelt, in mehrfacher Beziehung weniger frei und günstig als die Privat-Gesellschaften gestellt ist — die Befugniß zur Venußung aller solchen Mittel zu verschaffen, die dazu führen können, jener Concurrenz mit größerem Erfolge entgegen zu arbeiten. —

Das Wirksamste dieser Mittel ist die Anstellung tüchtiger, thätiger Agenten. —

In vielen Fällen fehlt es den Bürgermeistern an Zeit, sich den Angelegenheiten der Feuer-Societät in dem Maße widmen zu können, wie deren Interesse es erheischt. Ihre vielen sonstigen Berufsgeschäfte lassen es aber am wenigsten zu, für dies Interesse zu werben, der Societät neue Betheiligte zuzuführen, und wo die Zeit es auch wohl gestatten möchte, da ist diese Art einer aggressiven Thätigkeit zumeist nicht mit der amtlichen Stellung vereinbarlich. — Ein solches Werben für die Societät ist aber, dem Propagandiren der Privatgesellschaften gegenüber, an manchen Orten, und zumal in den größeren Städten, nothwendig geworden, und wird da das Terrain der Societät unvermerkt unter den Füßen schwinden, wo sie nicht durch thätige Sachwalter, Agenten dagegen arbeiten läßt. —

Von dieser Ansicht durchdrungen, glaubt Ausschuß die in dem neuen Reglement nicht ausdrücklich vorgesehene Befugniß zur Anstellung solcher Agenten dem Institute verschaffen zu müssen. Es ist aber dabei nicht die Meinung des Ausschusses, daß durch Anstellung dieser Agenten die Mitwirkung der Bürgermeister überflüssig werde und deshalb beseitigt werden solle.

Es würden vielmehr die jetzigen Obliegenheiten derselben, als Führung der Kataster-Register u. dgl., so wie die Erhebung der Prämienfelder den Einnehmern nach wie vor verbleiben, der Agent aber in der äußerlichen Sphäre, durch Revisionen, Anwerbung neuer Versicherungen u. s. w. die Interessen der Societät wahrnehmen und fördern, und könnte dessen Wirksamkeit auf das Gebiet mehrerer Bürgermeistereien sich in manchen Fällen süßlich erstrecken.

Die Kosten der Remuneration solcher Agenten würden nach der Ansicht des Ausschusses durch die Erfolge ihrer Thätigkeit reichlich aufgewogen. In Betreff dieser Remuneration läßt sich aber keine allgemeine, gleichmäßige Norm aufstellen, und ist deshalb die jedesmalige Feststellung der Art und der Höhe derselben, nach Maßgabe der Verhältnisse der Direction in Gemeinschaft mit dem Verwaltungs-Ausschusse anheim zu geben. Demgemäß beantragt Ausschuß, daß die hohe Versammlung die nachträgliche Aufnahme der folgenden Bestimmung in das neue Reglement befürworten wolle:

- III. „Außer den Bürgermeistern können auch andere Personen zu Agenten der Societät bestellt werden, und soll es der Direction zusehen, im Verein mit dem Verwaltungs-Ausschusse die Functionen dieser Agenten und die Art und Höhe ihrer Remuneration zu bestimmen.“

Die von der Direction vorgeschlagene Einschreibung eines Mittelsages 20 Pfg. pro 100 Thlr. für die Klasse I. B. hat Ausschuss für überflüssig erachten müssen, weil der zu diesem Vorschlage zu Grunde liegende Zweck durch die im neuen Reglement vorgesehene Rabattbewilligung vollständig zu erreichen ist. —

Die in dem Verwaltungs-Bericht berührten Personalien haben bei der Berathung über den Etat ihre Erledigung gefunden, und enthält das desfallige Referat darüber das Nähere.

Im Uebrigen liefert der Verwaltungs-Bericht abermals den Beweis von der großen Gemeinnützigkeit und Existenzfähigkeit des Instituts, sowie von dessen gewissenhafter und sorgfamer Führung.

Möge daher das wohlverdiente Vertrauen der Provinz in erhöhtem Maasse ihm zu Theil werden, und dasselbe dadurch zu um so größerem Segen fortwirken!

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Bez.: Frhr. von Elz-Rübenach, Vorsitzender. von Eynern, Referent.  
Frhr. von Mettenberg. van der Beeck. Schult. Beemelmans. Budde.  
Neunert. Graf Spee.

Für die richtige Abschrift: Frhr. v. Salis-Soglio.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

## Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretärs Weinhaus auf Staatsfonds. Die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz haben bei der Berathung des Etats der Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1853 die Verhältnisse, unter welchen der frühere Regierungs-Canzellist Weinhaus dem Provinzial-Institute von dem Königlichen Ober-Präsidenten als Secretär überwiesen worden ist, bei Gelegenheit seiner nunmehr seit dem 1. des vorigen Monats eingetretenen Pensionierung, nochmals in reifliche Erwägung gezogen.

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Stände haben hiernach nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Provinzial-Societät zur Uebernahme der auf 281 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. normirten Pension dieses Staatsbeamten, dessen Entfernung aus dem Dienste des Provinzial-Instituts bereits von der vorjährigen Provinzial-Versammlung allerunterthänigst erbeten wurde, verpflichtet ist, und stützen sich dabei ganz besonders auf das anliegende Rechtsgutachten des unter den Rechtslehrern der Rheinprovinz einen hohen Rang einnehmenden Professors Dr. Bauerband, sowie auf den Umstand, daß der 1c. Weinhaus schon im Jahre 1837, als er der Provinzial-Societät überwiesen wurde, Invalide war, was durch ein ärztliches Attest bescheinigt ist.

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Stände bitten daher allerunterthänigst:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, allergnädigst zu befehlen, daß die Pension des 1c. Weinhaus aus Staatsmitteln gezahlt werde.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

Der zeitliche Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat dem Unterzeichneten Abschrift der seitherigen Verhandlungen über die beabsichtigte Dienstentlassung des Secretärs Weinhaus, bestehend in folgenden Stücken:

- 1) Schreiben des Direktors an den Herrn Ober-Präsidenten vom 27. Juni 1846.
- 2) Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Juli ejusd.
- 3) Schreiben desselben vom 12. November 1846.
- 4) Ministerial-Befugung vom 3. November 1846.
- 5) Remonstration des Direktors vom 17. ejusd.
- 6) Rescript des Ober-Präsidenten vom 21. ejusd.
- 7) Remonstration des Direktors vom 26. ejusd., mit den darin bezogenen Schreiben Königlicher Regierung zu Düsseldorf
  - a) vom 18. September 1820,
  - b) vom 4. April 1829.
- 8) Ministerial-Befugung vom 22. Dezember 1846.
- 9) Die darin bezogene Befugung des früheren Ober-Präsidenten vom 14. April 1837, die Uebernahme des 1c. Weinhaus bei der Provinzial-Feuer-Societät betreffend, zum Zwecke der Erstattung eines Rechtsgutachtens darüber vorgelegt:

„ob der § 84 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz d. d. den 5. Januar 1836, Gesetz-Sammlung pag. 29, wonach die Anstellung aller Bureau-Beamten und Diener der Societät durch den Direktor auf Kündigung geschieht, so daß sie von diesem nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen werden können, — auch auf den Secretär Weinhaus anwendbar sei — oder ob sich derselbe in Betracht seines früheren Dienstverhältnisses zu der jetzt aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft und wegen seiner durch den § 6 der Königlichen Verordnung zur Ausführung jenes Reglements, (Ges.-Samml. pag. 44) verfügten Wiederanstellung bei der neuen Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in einem Ausnahmefalle befinde und deshalb nicht als ein auf Kündigung angestellter Beamte dieser Societät betrachtet und behandelt werden dürfe?

Bei der Beantwortung dieser Frage, welcher sich der Unterzeichnete um so bereitwilliger unterzieht, weil sie ihm unzweifelhaft zu sein scheint, kann es selbstredend nicht darauf ankommen, durch welche Motive die Wiederanstellung des 1c. Weinhaus bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt worden, indem die in dieser Hinsicht in dem Rescripte des damaligen Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 gegen den damaligen Director der Societät ausgesprochene Ansichten an der eigentlichen Sachlage, sowie an der Natur und dem Umfange der dem 1c. Weinhaus in Folge seiner selbstgewünschten Wiederanstellung gegenüber der Societät zustehenden Rechte irgend eine Aenderung zu bewirken, keineswegs geeignet waren. Es kommt vielmehr lediglich darauf an zu ermitteln:

- 1) in welchem Verhältniß der 1c. Weinhaus zu der in Folge der Errichtung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft gestanden?
- 2) ob ihm wegen dieses Verhältnisses in Folge der Auflösung letztgedachter Gesellschaft ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung für die erlittene Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachsen war und im Befahrungsfalle
- 3) ob die Wiederanstellung des 1c. Weinhaus um deswillen als eine unwiderrufliche zu betrachten sei, weil im entgegengesetzten Falle der Staat für dessen Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge zu tragen, verpflichtet sein würde?

Anlangend die erste Frage, so ergibt sich aus den vorliegenden Verhandlungen, daß der 1c. Weinhaus nichts mehr und nichts weniger als Regierungs-Canzlei-Assistent war, als ihm durch das

Schreiben der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 18. September 1820, die bei der Verwaltung der bergischen Brand-Assicuranz für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cleve, Cöln und Aachen vorkommenden Journalisten- und Copisten-Geschäfte gegen eine Remuneration von 30 Thaler monatlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkten übertragen wurden, daß er dadurch keineswegs eine fixe Anstellung erhalte, daß sich vielmehr die Regierung die anderweitige Disposition über die Uebertragung jener Arbeiten und die dafür ausgeworfene Remuneration jederzeit vorbehalte.

Dieses rein precäre Dienstverhältniß erlitt auch keine Aenderung seiner Natur dadurch, daß dem Weinhaus zufolge eines Ministerial-Rescripts vom 7. Mai 1829 eine Gehaltszulage bewilligt wurde, indem nämlich auch diese Begünstigung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden war, daß daraus für den Fall möglicher Veränderung in der zukünftigen Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts keine fortdauernde Verpflichtung und kein Entschädigungsanspruch erfolgen dürfe.

Der Weinhaus war hiernach kein auf Lebenszeit angestellter Beamte bei der Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts, er konnte vielmehr jederzeit von der Regierung, welche ihm die Journalisten- und Copisten-Geschäfte bei dieser Verwaltung übertragen hatte, wieder abberufen und in seine frühern Dienstverhältnisse als Regierungs-Canzlei-Assistent und damit in die Lage zurückversetzt werden, worin er sich am 18. September 1820, als dem Tage des ihm erteilten Commissariums befunden hatte.

Hieraus ergibt sich die Beantwortung der zweiten Frage, ob und in welchem Maaße dem Weinhaus aus der Auflösung der bergischen Feuer-Versicherung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachsen? ohne weitere Deduction von selbst.

Von einem Rechte auf den ungeschmälerten Genuß der durch das Schreiben der Königl. Regierung vom 18. September 1820 ausgesetzten Remuneration könnte nach Lage der Sache eben so wenig, als von einem Rechte auf die durch das Rescript des Ministerii vom 7. März 1829 ihm bewilligte sogenannte Gehaltszulage Rede sein, sondern nur die davon wesentlich verschiedene Frage entstehen: ob seine frühere Qualität als Regierungs-Canzlei-Assistent für ihn einen Anspruch auf einen gleichmäßig dotirten Posten oder auf Pensionirung begründe? Die Antwort auf diese Frage muß bejahend oder verneinend ausfallen, je nachdem der Weinhaus am 18. September 1820 als damaliger Regierungs-Canzlei-Assistent zu den auf Lebenszeit angestellten, und deshalb pensionsberechtigten Beamten gehörte oder nicht gehörte. In keinem Falle hatte er auf ein höheres Dienst Einkommen, als welches er in seiner früheren Eigenschaft, als Regierungs-Canzlei-Assistent zu beziehen gehabt, einen Rechtsanspruch, und dieser stand ihm nicht aus dem Grunde zu, weil er durch die Auflösung der bergischen Brand-Assicuranz-Verwaltung an seinen Amtseinkünften eine Einbuße erlitten, sondern lediglich um deswillen, weil er, bei der ihm auf Widerruf übertragenen Beschäftigung bei der Verwaltung des gedachten Instituts und der Annahme dieses Auftrags, die ihm bereits früher wohl erworbenen Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent nicht verloren hatte, diese also nunmehr in ihrem ganzen ursprünglichen Umfange, aber auch nicht weiter geltend gemacht werden konnten.

Dieses Recht des Wiedereintritts in sein früheres Dienstverhältniß, wenn der Weinhaus darauf bestand, konnte allerdings der Staats-Regierung lästig werden, sofern sich augenblicklich keine Stelle erledigt fand, welche ihm als Aequivalent seines früheren angewiesen werden konnte, und es war daher unter dieser Voraussetzung ganz natürlich, daß der damalige Ober-Präsident die Wiederanstellung des Weinhaus bei der neu errichteten Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschte und durch das an den damaligen Director dieser Societät gerichtete Rescript vom 14. April 1837 dessen sofortige Einberufung verlangte. Ob der Director diesem Wunsche resp. Verlangen zu entsprechen verpflichtet war, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage; so viel ist gewiß, daß der Weinhaus nicht zu denjenigen Beamten der bergischen Brand-Assicuranz gehörte, welchen aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung erwachsen sein mochte, daß mithin die Worte des § 6 der Königl. Verordnung wegen Ausführung des Reglements vom 5. Januar 1836 auf ihn nicht anwendbar waren. Da nun aber dennoch



der damalige Director der Societät der Verfügung des Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 und dem eigenen Wunsche des Weinhaus entsprochen, diesen als Bureau-Beamten der Gesellschaft wirklich angestellt hat, so entsteht die fernere Frage, welche Rechte aus dieser Anstellung für den Weinhaus erwachsen seien?

Die Antwort auf diese Frage gibt der Schlusssatz des § 84 des Reglements vom 5. Januar 1836 in den Worten: alle Bureau-Beamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in den Worten des § 6 der königlichen Verordnung vom selbigen Tage nicht zu finden, und wenn auch eine solche auf dem Wege der Interpretation ex ratio legis nachzuweisen wäre, so würde sie doch dem Weinhaus nicht zu statten kommen können, weil er nicht zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, auf welche allein, nach der in dieser Hinsicht unzweifelhaften Verfügung des Gesetzes bei der ersten Besetzung aller Subaltern-Stellen vorzugsweise Bedacht genommen werden mußte. Von dem Rechte des Weinhaus ist aber freilich das Interesse des königlichen Aerares verschieden, insofern nämlich dieses im Falle der Wiederentlassung des Weinhaus aus dem Dienste der Feuer-Societäts-Verwaltung in die Lage kommen konnte, dessen frühere Besoldung als Regierungs-Canzlei-Assistent wiederum zu übernehmen.

Der Grund dieser Verpflichtung, sofern sie wirklich besteht, liegt aber nicht in der Auflösung der bergischen Brand-Assicuranz-Gesellschaft, auf deren fortbestehender Schadloshaltung der Weinhaus durchaus kein Recht erworben hatte, sondern einzig und allein darin, daß er bereits vor seinem Eintritte in das jederzeit widerrufliche Dienstverhältniß zu der Verwaltung gedachter Gesellschaft die Eigenschaft eines königlichen Regierungs-Canzlei-Assistenten und alle damit verbundenen Rechte erworben und durch seinen Eintritt in das kündbare Dienstverhältniß zur Gesellschaft nicht verloren hatte. Hieraus folgt, daß auch die dritte hierüber angestellte Frage, nämlich:

„ob der Weinhaus um deswillen ausnahmsweise als ein nicht auf Kündigung angestellter Beamte der Gesellschaft zu betrachten sei; weil sonst im Falle der Kündigung und Entlassung seine frühern Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent wieder ausleben würden,

nach strengem Rechte nur verneinend beantwortet werden kann.

Bonn, den 14. März 1847.

gez. Dr. Bauerband.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Euer königliche Majestät haben auf unsere allerunterthänigste Bitte durch die Ordre vom 11. März 1847 zu befehlen geruht, daß die durch Allerhöchsterer Ordres vom 24. März 1841 und 27. Juni 1843 zu einem Neubau für das Institut der Hebammen-Lehr-Anstalt zu 20. Betreffend die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln. Cöln bewilligten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. nebst den davon seit der Zahlbarmachung aufgelaufenen Zinsen, den treu gehorsamst unterzeichneten Ständen unter der Bedingung ausgezahlt werden sollen, daß beide Capitalien, nebst den davon bis zum Zahlungstage gewonnenen Zinsen, zinsbar angelegt und zu einem später etwa nöthig werdenden Neubau der gedachten Anstalt reservirt bleiben sollen.

Nach den durch die beklagenswerthen Ereignisse der letzten Jahre unterbrochenen, von der vorjährigen Provinzial-Vertretung wieder aufgenommenen Unterhandlungen, welche wir mit der Stadt- und Armenverwaltung zu Cöln zur endlichen Ausführung des in Euer Majestät oben erwähnten Allerhöchsten

Befehle angezogenen Contractes vom 18. November 1846 weiter gepflogen haben, ist es nothwendig geworden, den nach diesem Contracte beabsichtigten Neubau in einer größeren als in der bedungenen Ausdehnung auszuführen, und haben wir beschloffen, hierzu unter dem Vorbehalte der Genehmigung Euer Königl. Majestät jene ursprünglichen, zu einem Instituts-Neubau bestimmten Gelder subsidiarisch und nach vorheriger Verwendung von 25,000 Thlr. aus dem Fonds der Stadt Cöln's Armen-Verwaltung herzugeben.

Euer Königl. Majestät allergnädigste Bewilligung hierzu sehen wir ehrfürchtvoll entgegen und wagen noch, Allerhöchstdenselben weiter vorzutragen, daß wir die uns durch Euer Majestät Gnade bewilligte Einwirkung auf das Hebammen-Lehr-Institut, besonders auf die finanziellen Angelegenheiten in der gemischten Verwaltungs-Commission desselben, bei dem überwiegenden Stimmen-Verhältniß der Regierungs-Beamten, wie die Erfahrung lehrt, nicht hinreichend gesichert halten, daher eine Vermehrung der ständischen Mitglieder bei dieser Commission von zwei zu drei, sowie eine unter ständischer Mitwirkung stattfindenden allgemeinen Revision des Verwaltungs-Regulativs für diese Provinzial-Anstalt vom 7. Februar 1834 wünschen und Euer Königl. Majestät um den allergnädigsten Erlaß desfalliger Befehle bitten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

21. Betreffend das Land-  
Armenhaus zu Trier, ins-  
besondere die Deckung der  
Kosten der Detention von  
Wagabunden etc.

Euer Königl. Majestät treu gehorsamsten Stände erlauben sich folgende Bitten am Throne Euer Majestät ehrerbietigst niederzulegen.

Es sind Bitten, die aus dem Bedürfnisse und dem Interesse der Corrections-Anstalt zu Trier hervorgehen. Zuvörderst erlauben wir uns demnach darauf anzutragen:

1. Daß der Staat die den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier für die Jahre 1851 und 1852 auferlegten 16,000 Thaler, welche er früher für die Kosten der Verpflegung der die Bürgschaft für ihre künftige gute Ausführung ermangelnden, zur Verfügung des Gouvernements oder unter Aufsicht der Polizei gestellten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, nach abgehüfter Gefängnißstrafe zur Nachhaft in der Corrections-Anstalt des Landarmenhauses zu Trier durch Verfügung Königl. Regierung zurückbleiben, der Anstalt zurückerstatten möge, und diese Beiträge so lange wie dieselbe zu diesem Zwecke fortbestehen sollte, wie früher zu zahlen.

2. Dem schon öfter laut gewordenen und sich bei jeder Gelegenheit wiederholenden Wunsche der Landkreise des Regierungsbezirks Trier dadurch zu entsprechen, daß das dasige Landarmenhaus seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitscheue oder arbeitsunfähige Bettler, unter alleiniger Beibehaltung der später getroffenen Einrichtungen der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt und zwar für Pensionäre, nicht allein für den Regierungsbezirk Trier, sondern auch für andere Bezirke des In- und Auslandes zurückgezogen werde.

3. Daß die Commission zur Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier nach § 3 des Regulativs vom 22. Juni 1833 statt aus zwei, künftig aus drei Mitgliedern des Provinzial-Landtages bestehen soll, damit der, der Provinzial-Vertretung gebührende Einfluß auf die Verwaltung eines Instituts gesichert werde, was ausschließlich Eigenthum des Regierungs-Bezirks ist, und die erforderlichen Fonds allein aufbringt.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände haben sich im Interesse der Bewohner des Regierungs-Bezirks Trier verpflichtet gesehen, vorstehende Bitten ehrfurchtsvoll zu stellen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamsten zum 10. Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten Stände ist von den Töpfern und Steingutfabrikanten der Gemeinden Gelsdorf, im Kreis Ahrweiler und den Gemeinden Wormersdorf und Abendorf im Kreis Rheinbach eine Petition zugegangen, worin dieselben um die Befürwortung bei Euer Majestät ersucht werden, das diesen Töpfern und Steingut-Fabrikanten das zur Anfertigung ihrer Waare erforderliche Salz künftighin zu einem ermäßigten Preise verabsolgt werde, wie solches in den Jahren 1848 bis 1850 bereits auch geschehen ist.

Treu gehorsamste Stände erlauben sich nun gestützt auf die Ueberzeugung, daß überhaupt die Fabrikanten solcher Töpfer- und Steingut-Waaren unserer Provinz in ihrer Concurrrenz mit dem Auslande, namentlich dem Herzogthum Nassau, sehr gehindert sind, wenn ihnen nicht das zur Fabrication nöthige Salz zu ermäßigten Preisen wie früher verabsolgt werde, weshalb treu gehorsamste Stände an Euer Königliche Majestät die Allerunterthänigste Bitte richten:

Allerhöchst dieselben wollen Allergnädigst geruhen zu verordnen, daß den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Provinz überhaupt das zur Anfertigung ihrer Waaren nöthige Salz zu einem ermäßigten Preise wie in den Jahren 1848 bis 1850 solches geschehen ist, verabsolgt werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 12. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Die diesmalige Provinzialständische Versammlung hat dem seit dem Jahre 1845 bei dem Landtage als Kanzlei-Inspector fungirenden Ober-Präsidential-Kanzlei-Sekretair Weyh, in Anerkennung seiner bewährten pflichttreuen Dienstverrichtungen, außer seinen Diäten bei dem Landtage, ein fortlaufendes Gehalt von jährlich 50 Thalern pro 1852 zum erstenmale zahlbar bewilligt.

Der Beschluß der vorjährigen Provinzialständischen Versammlung, die Ernennung des Weyh als ständiger Ständischer Kanzlei-Inspector hat von Euer Majestät Ministerien des Innern und der Finanzen die Bestätigung erhalten.

23. Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlist Weyh als ständiger Kanzlei-Inspector.